



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1964/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Angela Lueger und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Geldbußen bei Verstößen nach dem Kartellgesetz, Pauschalgebühr bei Zusammenschlussanmeldungen nach dem Wettbewerbsgesetz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Geldbußen bei Verstößen nach dem Kartellgesetz werden – gemeinsam mit anderen diversionellen Geldbußen – im Globalbudget 13.02 Rechtsprechung bei Finanzposition 2-8810.001 "Geldbußen" verbucht.

Die Gesamteinzahlungen bei dieser Finanzposition im Jahr 2013 betrugen 33,435.126,94 Euro. Welcher Anteil daran auf Verstöße gegen welche Rechtsvorschrift entfällt, kann aus dem Rechnungswesen nicht ermittelt werden.

Zu 2 bis 4:

Für Geldbußen bei Verstößen nach dem Kartellgesetz besteht keine Zweckwidmung im Sinne des § 36 BHG 2013. Gemäß § 48 Abs. 1 BHG 2013 (Gesamtbedeckungsgrundsatz) dienen alle Einzahlungen des Bundes zur Bedeckung des gesamten Auszahlungsbedarfs. Insofern kommen sie im Ergebnis bereits jetzt auch konsumentenpolitischen Maßnahmen zugute.

Zu 5:

Die gemäß § 10a Abs. 1 Wettbewerbsgesetz von der Bundeswettbewerbsbehörde halbjährlich überwiesenen Einnahmenanteile aus Pauschalgebühren für Zusammenschlussanmeldungen gemäß § 9 KartG 2005 werden im Globalbudget 13.02 Rechtsprechung bei Finanzposition 2-8152.000 "Justizverwaltungsgebühren" verbucht. Für das erste Halbjahr 2014 wurden aus diesem Titel insgesamt 23.000 Euro an das Justizressort überwiesen.

Zu 6:

Für die dem Justizbudget zufließenden Pauschalgebührenanteile gemäß § 10a Abs. 1 Wettbewerbsgesetz besteht keine Zweckwidmung im Sinne des § 36 BHG 2013. Gemäß § 48 Abs. 1 BHG 2013 (Gesamtbedeckungsgrundsatz) dienen alle Einzahlungen des Bundes zur Bedeckung des gesamten Auszahlungsbedarfs. Insofern kommen sie im Ergebnis auch dem Wettbewerbsvollzug und konsumentenpolitischen Maßnahmen zugute.

Zu 7:


Die von meiner Amtsvorgängerin in der Beantwortung der Voranfrage kommentierte Rechtslage ist unverändert. Ich sehe derzeit keinen Anlass, von der dort zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung abzugehen.

Zu 8:

Eine Entscheidung darüber, auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe kartellrechtliche Bußgelder dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) überwiesen werden sollen, wurde noch nicht getroffen.

Wien, 2. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T08:54:44+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .